



Gemäß § 9 der Satzung des Sport-Club Leichlingen 1933/65 e.V. hat die Mitgliederversammlung am 09.02.2022 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.07.2022 beschlossen.

1. Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Aufnahmegebühr  
Zum Beginn der Mitgliedschaft ist vom beitretenden Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.
3. Mitgliedsbeiträge  
Der für alle Abteilungen gültige Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 12,50 € je Monat.  
Für Jugendliche und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 € je Monat.  
Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 € je Monat kann auch von folgende Personengruppen beantragt werden:
  - Schüler, Auszubildende und Studenten (mit einem gültigen Nachweis max. bis zum 25. Lebensjahr)
  - Senioren ab dem 65. Lebensjahr, Frührentnern mit gültigem Nachweis
  - Passiven MitgliedernFür Familien (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder nachgewiesenem Kindergeldbezug bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr) gilt auf Antrag ein Familienhöchstbeitrag in Höhe von 20 € je Monat.  
Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst und am Freiwilligen Sozialen Jahr sind auf Antrag beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt - insbesondere in sozialen Härtefällen - abweichende Regelungen zur Beitragszahlung zu beschließen.

#### Beitragsübersicht

|   | Monat   | Halbjahresbeitrag | Jahresbeitrag |
|---|---------|-------------------|---------------|
| Aktive Mitglieder                                   | 12,50 € | 75,00 €           | 150,00 €      |
| Jugendliche & Kinder                                | 10,00 € | 60,00 €           | 120,00 €      |
| Passive Mitglieder, Senioren, Rentner *             | 10,00 € | 60,00 €           | 120,00 €      |
| Schüler, Azubis & Studenten ab dem 18. Lebensjahr * | 10,00 € | 60,00 €           | 120,00 €      |
| Familienbeitrag *                                   | 20,00 € | 120,00 €          | 240,00 €      |
| Ehrenmitglieder                                     | frei    | 0,00 €            | 0,00 €        |

(\*) Antrag / Nachweis erforderlich

Wird eine vorstehende Altersbegrenzung im Laufe eines Kalenderjahres erreicht, so erfolgt die Umstufung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres.

4. Fälligkeit der Beiträge  
Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind jeweils zum Beginn eines Halbjahres (01.07. /01.01.) im Voraus fällig. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.



5. Lastschriftinzug  
Für den Einzug von fälligen Beiträgen und Gebühren ist dem Verein eine Erlaubnis zum Lastschriftinzug (SEPA-Mandat) zu erteilen. Das SEPA-Mandat ist Bestandteil des Aufnahmeantrages. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mittels eines neuen SEPA-Mandates schriftlich mitzuteilen. Der Beitragseinzug durch den Verein erfolgt jeweils zum 01.02. bzw. 01.08. eines Kalenderjahres.
6. Von Mitgliedern, die keine oder keine gültige Einzugsermächtigung erteilt haben, wird bei Rechnungsstellung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben. Ferner ist der Verein berechtigt, dem Mitglied weitere durch eine Rücklastschrift entstandenen Zinsen, Gebühren und sonstige Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
7. Mahnungen und Mahngebühren  
Für Beiträge und Gebühren, die zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Verzug. Bei Überschreitung der Fälligkeit um mehr als sechs Wochen, beträgt die Mahngebühr 3,00 € je Mahnschreiben. Im Falle einer Zwangsbeitreibung des Betrages trägt das Mitglied sämtliche anfallende Kosten.
8. Änderungen der Mitgliedsdaten  
Namens- und Adressänderungen, sowie Änderungen der sonstigen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummern & E-Mail-Adressen) hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich an den Vorstand mitzuteilen. Ferner kann der Verein die Zusatzkosten für Porto und Adressermittlung dem Mitglied in Rechnung stellen.
9. Änderung der Bankverbindung  
Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mittels eines neuen SEPA-Mandates schriftlich bis spätestens zum Fälligkeitstermin Beginn eines Halbjahres (01.01. /01.07.) mitzuteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat das Mitglied dem Verein die für Rücklastschrift anfallenden Zinsen, Gebühren und sonstige Kosten zu erstatten.
10. Kündigung der Mitgliedschaft  
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist
  - a) bis zum 15.05. eines Jahres zum 30.06. oder
  - b) bis zum 15.11. eines Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahresmöglich.  
Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären.  
Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beitragspflichtig. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge, Gebühren und Umlagen wird ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch offener Beiträge, Gebühren und Umlagen.